# Benutzungsordnung für die Umweltstation in Schweinheim, Ebersbacher Straße 137

### 1. Benutzungsberechtigte

Die in der Umweltstation, Ebersbacher Straße 137 gelegenen Räume, mit Ausnahme des Imkerraums, werden den in Aschaffenburg in der Umweltbildung tätigen Vereinen, Organisationen, Verbänden u. ä. für Veranstaltungen zum Zwecke der Umweltbildung überlassen.

Im Bedarfsfall können diese Räume auch den in der Umweltbildung tätigen Vereinen, Organisationen, Verbänden von außerhalb des Stadtgebietes zur Verfügung gestellt werden.

"Umweltbildung" definiert sich dabei im Sinne der Agenda21-Projektgruppe Umweltbildung als ein Bildungsansatz, der einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Umwelt und den natürlichen Ressourcen vermitteln will.

Das Bildungsangebot ist weltanschaulich und politisch neutral und wird neutral vermittelt.

# 2. <u>Benutzungszeiten</u>

Den Benutzern steht die Umweltstation nach den in der Benutzungsvereinbarung festgelegten Zeiten zur Verfügung.

# 3. Benutzungsvereinbarung

Jede Benutzung setzt den vorherigen Abschluss einer schriftlichen Benutzungsvereinbarung oder, in Ausnahmefällen, die mündliche Zustimmung der Stadt Aschaffenburg, Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, voraus. Anträge auf Überlassung der Umweltstation sind an die Stadt Aschaffenburg, Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, zu richten. Dabei ist eine für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen.

# 4. Benutzung der Räume und des Geländes

Zutritt und Aufenthalt in den Räumen sowie auf dem Gelände ist den Benutzern nur bei Anwesenheit der für die Veranstaltung verantwortlichen Person und beim Vorliegen einer Benutzungsvereinbarung gestattet. Die Stadt Aschaffenburg und deren Beauftragte sind berechtigt, diese Voraussetzungen nachzuprüfen.

Im Außengelände befinden sich Bienenstöcke, ein Teich sowie ein zeitweise wasserführender Graben. Das Gelände ist nicht nach den Vorschriften eines Kinderspielplatzes eingerichtet, sondern als Naturraum mit allen dort vorkommenden Gefahren anzusehen. Kinder sind deshalb entsprechend zu beaufsichtigen.

Es ist sicherzustellen, dass andere Personen, insbesondere Mitnutzer, sowie das angrenzende Naturschutzgebiet durch die Benutzung nicht beeinträchtigt werden. Laute Musik im Freien ist zu unterlassen.

Das Betreten der übrigen im Haus gelegenen Räume ist nicht gestattet.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den für das Parken bestimmten Flächen abgestellt werden.

Nach der Nutzung sind die Mülleimer zu leeren und die Räume besenrein zu hinterlassen. Verwendetes Geschirr ist gereinigt wieder in die Schränke zu räumen. Der Müll ist dabei in die Fraktionen Papier, Bioabfall, Verpackungen und Restmüll zu trennen. Entsteht durch die Nutzung ein zusätzlicher Aufwand für Reinigung oder Hauswart, kann dieser in Rechnung gestellt werden.

Vor Verlassen der Räume ist sicherzustellen, dass alle Fenster, Türen und Tore geschlossen, Lichter gelöscht und elektrische Geräte und Wasserhähne abgestellt sind. Falls die Außensteckdosen in Betrieb genommen wurden, sind diese wieder stromfrei zu schalten.

### 5. Rauchverbot/offenes Feuer

Im Gebäude der Umweltstation herrscht Rauchverbot. Offenes Feuer ist im Gebäude und auf dem gesamten Gelände nicht gestattet.

# 6. Haftung für Schäden und Schadensmeldung

Die Benutzung der Umweltstation durch die Vereine, Organisationen, Verbände u. ä. geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Aschaffenburg haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Umweltstation entstehen.

Die in der Überlassungsvereinbarung genannte verantwortliche Person hat sich vor der Benutzung vom einwandfreien Zustand der Räume zu überzeugen. Vorhandene Schäden sind vorher, während der Benutzung auftretende Schäden umgehend der Hauswartin, Frau Dyroff, Tel. (0171) 8792877, zu melden. Für nach Ende der Veranstaltung festgestellte Schäden haftet der letzte Benutzer, sofern nicht andere Verursacher zweifelsfrei festgestellt werden.

Die Vereine, Organisationen, Verbände u. ä. haften zusammen mit der als verantwortlich benannten Person als Gesamtschuldner.

#### 7. Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Die Stadt Aschaffenburg und deren Beauftragte sind berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind berechtigt, Benutzer bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und Rechtsvorschriften aus der Umweltstation zu verweisen. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann die Stadt Aschaffenburg dem Benutzer das Betreten der Umweltstation untersagen bzw. ihn von künftigen Benutzungen ausschließen.

Aschaffenburg, 07.01.2020

STADT ASCHAFFENBURG

Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz

Stand: 01/2020